

Organisationsreglement der PSP Swiss Property AG, Zug

1. GRUNDLAGE UND ZWECK

1.1 Grundlage

Der Verwaltungsrat der PSP Swiss Property AG („Gesellschaft“ oder „PSP“) erlässt gestützt auf Gesetz und Statuten das folgende Reglement über die Organisation und Geschäftsführung der Gesellschaft und der Gruppe („OGR“).

Die Gesellschaft ist die Holdinggesellschaft einer Gruppe von Gesellschaften, die im Immobiliengeschäft tätig sind. Als solche erfüllt sie strategische, finanzielle und geschäftsführende Funktionen nicht nur für die Gesellschaft selber, sondern auch in Bezug auf die Gesellschaften unter ihrer Kontrolle. Wegen ihrer gruppenweiten Funktion können Geschäftsleitungsorgane und leitende Angestellte der Gesellschaft, soweit gesetzlich möglich und zulässig, in Angelegenheiten entscheiden, die sowohl die Gesellschaft als auch Gesellschaften unter deren Kontrolle betreffen. Dabei wird die rechtliche Unabhängigkeit letzterer gemäss geltendem Recht respektiert.

Im Rahmen dieses OGR soll der Begriff „Gruppe“ für die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften stehen, wobei der Begriff „Tochtergesellschaften“ alle Gesellschaften umfassen soll, in denen die Gesellschaft direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte hält.

1.2 Zweck

Dieses OGR soll die Bestimmungen des anwendbaren Rechts und der Statuten mit Regeln präzisieren und ergänzen, welche die Organisation und das Geschäft der Gesellschaft und der Gruppe betreffen und welche die Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Organe und Angestellten der Gesellschaft und der Gruppe definieren.

2. EXEKUTIVORGANE DER GESELLSCHAFT

Die Exekutivorgane der Gesellschaft sind:

- der Verwaltungsrat;
- der Präsident des Verwaltungsrats („Präsident“);

- der Vizepräsident des Verwaltungsrats ("Vizepräsident");
- die Verwaltungsrats-Ausschüsse;
- der Vorsitzende der Geschäftsleitung („Chief Executive Officer“/“CEO“);
- die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung.

3. DER VERWALTUNGSRAT

3.1 Konstituierung

Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt.

Der Verwaltungsrat kann einen Sekretär bezeichnen, welcher den Verwaltungsrat in ständiger Funktion oder bei Bedarf in der Administration unterstützt und nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst, soweit nicht zwingende Gesetzesbestimmungen, Statuten oder das vorliegende OGR etwas Anderes vorsehen.

3.2 Wahl und Amtsdauer

Artikel 19 f. der Statuten regelt Wahl und Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Präsidenten und des Vizepräsidenten.

3.3 Aufgaben und Befugnisse

3.3.1 Allgemein

Der Verwaltungsrat kann gemäss Artikel 716 OR in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind; er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht durch dieses OGR übertragen hat.

Der Verwaltungsrat übt insbesondere die nachfolgenden, ihm gemäss Artikel 17 (2) der Statuten und Gesetz zustehenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben aus. Er erteilt die dazu nötigen Anordnungen und lässt sich über den Geschäftsgang regelmässig orientieren:

- Oberleitung der Gesellschaft, Festsetzung der Konzernstrategie und Erteilung der nötigen Weisungen;
- Festlegung der Organisation;

- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen sowie Regelung der Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung;
- Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Gerichts im Fall der Überschuldung;
- Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen und damit verbundenen Statutenänderungen.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung gewisser Geschäfte einigen oder mehreren seiner Mitglieder, Ausschüssen, dem CEO oder übrigen Mitgliedern der Geschäftsleitung zuweisen. Diese sorgen für eine regelmässige und ordnungsgemässe Berichterstattung an den Verwaltungsrat.

3.3.2 Übertragung der Geschäftsführung und Vertretung

Der Verwaltungsrat überträgt die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft an den CEO und die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung, soweit nicht zwingende Gesetzesbestimmungen, Statuten oder das vorliegende OGR etwas Anderes vorsehen.

Der Verwaltungsrat legt Einzelheiten zur Übertragung in einem Kompetenzreglement („KR“) fest. Er regelt darin die Kompetenzausscheidung zwischen dem Verwaltungsrat und dem CEO bzw. der Geschäftsleitung für solche Entscheide, die vom Verwaltungsrat zu genehmigen oder vom CEO in Abstimmung mit dem Verwaltungsratspräsidenten oder Mitgliedern der Geschäftsleitung zu treffen sind.

3.3.3 Besondere Aufgaben

Zusätzlich zu den in Ziff. 3.3.1 Abs. 2 erwähnten unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben, hat der Verwaltungsrat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung der Anstellungsbedingungen (insbesondere Salär und Bonus) für den CEO und die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung;
- Anerkennung von Namenaktionären gemäss Artikel 7 der Statuten und Regelung der hierzu erforderlichen Einzelheiten;
- Festlegung der Geschäftspolitik, der Finanz- und Risikopolitik, der Vergütungspolitik und -grundsätze sowie der Grundzüge der Organisation der Gruppe gemäss KR;

- Regelmässige Risikobeurteilung und Ausgestaltung des Risikomanagements und internen Kontrollsystems (IKS) der Gruppe gemäss KR;
- Genehmigung von Transaktionen (Akquisitionen, Devestitionen), Investitionen und Finanzierungen sowie von Verträgen, Entscheidungen und Prozesseinleitungen und -vergleichen von grundsätzlicher Tragweite oder ausserhalb des normalen Geschäftsgangs auf der Stufe von Gesellschaft und von Tochtergesellschaften jeweils gemäss KR;
- Beschlussfassung betreffend die Ausübung des Stimmrechts in den Generalversammlungen von Tochtergesellschaften und die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder und der Revisionsstelle von Tochtergesellschaften, jeweils gemäss KR;
- Beschlussfassung in allen in die Kompetenz des Verwaltungsrats fallenden und nicht gemäss Artikel 18 der Statuten bzw. diesem OGR delegierten Angelegenheiten der Gesellschaft.

3.4 Vertretungsbefugnis

Der Präsident sowie die weiteren vom Verwaltungsrat bezeichneten Mitglieder des Verwaltungsrats zeichnen je kollektiv zu zweien. Im Übrigen regelt und erteilt der Verwaltungsrat die Zeichnungsberechtigung, wobei ausschliesslich Zeichnung kollektiv zu zweien vorzusehen ist.

3.5 Verfahren des Verwaltungsrats

3.5.1 Einberufung und Traktandierung der Sitzungen

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder des ihn vertretenden Vizepräsidenten oder anderen Mitglieds so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch viermal jährlich.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats sowie jedes Mitglied der Geschäftsleitung ist berechtigt, unter Angabe der Gründe die unverzügliche Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

Die Einberufung soll in der Regel mindestens fünf Arbeitstage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder auf elektronischem Weg und unter Angabe der Traktanden erfolgen.

Ergeben sich nach der Einberufung dringende Geschäfte, so kann die Traktandenliste diesbezüglich ergänzt werden. In diesem Fall sind die Verwaltungsratsmitglieder vor Sitzungsbeginn entsprechend zu informieren. In der Sitzung kann grundsätzlich nur über die in der Einberufung genannten Gegenstände gültig Beschluss gefasst werden, es sei denn, alle Mitglieder stimmen einer weitergehenden Beschlussfassung zu.

Die Einberufung kann zudem formfrei erfolgen, wenn Verwaltungsratsbeschlüsse öffentlich zu beurkunden sind.

An den Sitzungen des Verwaltungsrats können auf Einladung des Präsidenten Mitglieder der Geschäftsleitung und/oder andere Personen mit beratender oder ohne beratende Stimme teilnehmen.

3.5.2 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats ist die Teilnahme, inklusive Teilnahme mittels Telefons, Video oder anderer geeigneter elektronischer Mittel, und zur Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg die Stimmabgabe der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder erforderlich.

Kein Präsenzquorum muss eingehalten werden, und auch die Anwesenheit eines einzigen Verwaltungsratsmitglieds genügt, wenn Verwaltungsratsbeschlüsse öffentlich zu beurkunden sind.

Mit Genehmigung des Präsidenten bzw. bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten können Mitglieder an Sitzungen ausnahmsweise mittels Telefons, Video oder anderer geeigneter elektronischer Mittel teilnehmen.

Auf Anordnung des Präsidenten bzw. bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten können Beschlüsse auch mittels Telefon- und Videokonferenzen oder anderer geeigneter elektronischer Mittel gefasst werden. Der Präsenzort des Vorsitzenden gilt diesfalls als Tagungsort. Für die Beschlüsse mittels Telefon- und Videokonferenzen gelten im Übrigen die gleichen Regeln, wie sie für Beschlüsse an Sitzungen zur Anwendung kommen.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg, d.h. per Briefpost, per E-Mail oder mittels anderer geeigneter elektronischer Mittel gefasst werden, sofern kein Mitglied des Verwaltungsrats innert 24 Stunden seit Kenntnis des entsprechenden Antrags die Beratung in einer Sitzung verlangt. Es sind alle Mitglieder des Verwaltungsrats um ihre Stellungnahme zu ersuchen und es kann ihnen eine angemessene Frist für die Stimmabgabe gesetzt werden. Bei Beschlüssen auf elektronischem Weg sind keine Unterschriften erforderlich. Im Übrigen leitet der Präsident bzw. bei dessen Verhinderung der Vizepräsident das Beschlussfassungsverfahren.

Unabhängig von der Form der Beschlussfassung erfolgen Beschlüsse und Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

3.5.4 Protokoll

Über die Sitzungen bzw. Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats wird ein Protokoll erstellt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sowie vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

3.6 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Verwaltungsrats informieren den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über sie betreffende Interessenkonflikte.

Der Verwaltungsrat ergreift die Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft nötig sind. Er erlässt für diesen Zweck ein geeignetes Reglement.

3.7 Handeln mit PSP-Aktien

Der Verwaltungsrat erlässt die erforderlichen Reglemente und Weisungen in Bezug auf das Handeln mit PSP-Aktien. Er ergreift alle hierfür erforderlichen Massnahmen, so dass sich die Mitglieder des Verwaltungsrats an die entsprechenden Reglemente und Weisungen halten.

Der Handel mit PSP-Aktien ist insbesondere eingeschränkt durch (i) die Finanzmarktinfrastukturgesetzgebung und Börsenregulierung (Meldung von Managementtransaktionen, Offenlegung von Beteiligungen, „Insider Trading“) und (ii) die Weisungen der Gesellschaft zum Handel mit PSP-Aktien und den Umgang mit vertraulichen Informationen.

3.8 Geheimhaltung

Alle Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über vertrauliche Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen. Geschäftsakten, einschliesslich elektronischer Datenträger, sind spätestens bei Amtsende zurückzugeben.

3.9 Informationsrechte der Mitglieder des Verwaltungsrats

In jeder Sitzung ist der Verwaltungsrat vom CEO und den anwesenden Mitgliedern der Geschäftsleitung über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigen Geschäftsvorfälle – in der Gesellschaft wie in der Gruppe – zu orientieren.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist befugt, an der Sitzung Informationen in Bezug auf alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.

Ausserhalb von Sitzungen des Verwaltungsrats ist jedes Mitglied des Verwaltungsrats befugt, Informationen gemäss Artikel 715a OR zu verlangen.

Ausserordentliche und schwerwiegende Geschäftsvorfälle sind den Mitgliedern des Verwaltungsrats auch ausserhalb von Sitzungen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

3.10 Entschädigungen

Der Verwaltungsrat bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und nach Massgabe der Statuten die Höhe der seinen nicht in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis stehenden Mitgliedern zukommenden Entschädigung nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortung.

Über die Entschädigung für Bemühungen, die über die normale Verwaltungsratsstätigkeit hinausgehen, entscheidet, soweit nicht seine Person betroffen ist, der Präsident.

Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

4. AUSSCHÜSSE DES VERWALTUNGSRATS

Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung gewisser Geschäfte ständige oder ad hoc Ausschüsse einsetzen und diese - soweit deren Bestand nicht gesetzlich vorgeschrieben ist - auflösen.

Die nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen gelten sinngemäss für alle Ausschüsse, wenn dieses OGR oder der Verwaltungsrat keine abweichenden Regeln vorsieht.

Die Ausschüsse des Verwaltungsrats bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied, die grundsätzlich vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt werden, soweit gesetzlich nicht die Wahl durch die Generalversammlung vorgeschrieben ist. Die Amtsdauer der Mitglieder entspricht ihrer Amtsdauer als Mitglieder des Verwaltungsrats. Abberufung und Wiederwahl sind möglich. Im Übrigen konstituieren sich die Ausschüsse selbst.

Die Ausschüsse erfüllen grundsätzlich vorbereitende Aufgaben. Die Gesamtverantwortung für die den Ausschüssen übertragenen Aufgaben bleibt beim Verwaltungsrat. Die Ausschüsse bilden sich ein eigenes Urteil und formulieren Empfehlungen zuhanden des Verwaltungsrats, der die abschliessende Beurteilung und Entscheidung vornimmt.

Die Ausschüsse des Verwaltungsrats berichten dem Verwaltungsrat regelmässig anlässlich den Verwaltungsratssitzungen und in dringenden Fällen unverzüglich. Sie stellen die erforderlichen Anträge an den Verwaltungsrat.

Für Einberufung, Traktandierung, Beschlussfassung und Protokollierung gelten die Bestimmungen gemäss Ziff. 3.5 oben sinngemäss.

Der Verwaltungsrat setzt die nachfolgenden ständigen Ausschüsse ein. Er kann ergänzende Bestimmungen zu administrativen Belangen und zu den Aufgaben der jeweiligen ständigen Ausschüsse in separaten Reglementen erlassen.

4.1 Der Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss gibt dem Verwaltungsrat Empfehlungen ab, vor allem bezüglich Abnahmen der Jahres-, Halbjahres- und Quartalsrechnungen und betreffend die Beurteilungen der Wirksamkeit der Revision, der Leistung, Honorierung und Unabhängigkeit der Revisionsstelle sowie der Beziehungen zu derselben.

Die Mitglieder werden vom Verwaltungsrat ernannt. Der Vorsitzende und/oder die Mehrheit der Mitglieder sollen im Finanz- und Rechnungswesen oder in der Wirtschaftsprüfung aufgrund ihrer Ausbildung oder Tätigkeit erfahren oder Finanzsachverständige sein.

4.2 Der Vergütungsausschuss

Die Aufgaben des Vergütungsausschusses sind grundsätzlich in Art. 22 der Statuten geregelt.

Die Mitglieder werden von der Generalversammlung einzeln gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses endet mit dem Abschluss der nächsten auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Abberufung und Wiederwahl sind möglich.

Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst und wählt seinen Vorsitzenden aus dem Kreis seiner Mitglieder.

4.3 Der Nominationsausschuss

Der Nominationsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei dessen relevanten Beschlüssen im Zusammenhang mit der Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten für die Zuwahl und Wiederwahl in den Verwaltungsrat. Er prüft insbesondere die Grundsätze und Kriterien für deren Auswahl. Diese beinhalten insbesondere eine Beurteilung der Zusammensetzung des Verwaltungsrats, dessen Unabhängigkeit sowie der individuellen Verfügbarkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats.

5. DER PRÄSIDENT UND VIZEPRÄSIDENT DES VERWALTUNGSRATS

5.1 Der Präsident des Verwaltungsrats

Die Generalversammlung wählt eines der Mitglieder des Verwaltungsrats zum Präsidenten. Dessen Amtsdauer endet spätestens mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Ist das Amt des Präsidenten vakant, so übernimmt der Vizepräsident das Amt für die verbleibende Amtsdauer. Ist kein Vizepräsident ernannt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen Präsidenten.

Der Präsident hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Verwaltungsratssitzungen sowie Überwachung der Ausführung der Verwaltungsratsbeschlüsse;
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Generalversammlung gemäss Artikel 15 der Statuten sowie, zusammen mit dem Gesamtverwaltungsrat, Überwachung der Ausführung der Generalversammlungsbeschlüsse;
- Bestimmung geeigneter Massnahmen bei Vorliegen von Interessenkonflikten;
- Erteilung der Bewilligungen an den CEO sowie an die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung und Direktoren zur Übernahme von Mandaten in Drittgesellschaften im Rahmen der statutarischen Vorgaben;
- Entscheide über Informations- und Einsichtsgesuche der Mitglieder des Verwaltungsrats; und
- die weiteren Aufgaben, die gemäss Gesetz, Statuten oder diesem OGR ausdrücklich dem Präsidenten zugeteilt werden.

Der Präsident steht in regelmässigem Kontakt mit dem CEO und sorgt dafür, dass er über alle wichtigen Geschäfte von Anfang an laufend informiert wird.

5.2 Der Vizepräsident des Verwaltungsrats

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten und übernimmt dessen Aufgaben im Fall der Verhinderung oder des Ausstands des Präsidenten.

6. DER CHIEF EXECUTIVE OFFICER (CEO)

6.1 Zuteilung der Aufgaben

Der CEO ist Vorsitzender der Geschäftsleitung und – soweit sich aus diesem OGR oder weiteren vom Verwaltungsrat erlassenen Reglementen, Richtlinien oder Weisungen nichts Anderes ergibt – für die Geschäftsführung der Gesellschaft und der Gruppe verantwortlich.

Der CEO beschliesst in allen Angelegenheiten der Geschäftsführung der Gesellschaft und der Gruppe, die nicht nach diesem OGR oder weiteren vom Verwaltungsrat erlassenen Reglementen, Richtlinien oder Weisungen (i) dem Verwaltungsrat, (ii) dem CEO in Abstimmung mit dem Präsidenten oder (iii) dem CEO in Abstimmung mit den Geschäftsleitungsmitgliedern vorbehalten sind.

Dem CEO obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung, Überwachung und Koordination der ihm unterstellten Mitglieder der Geschäftsleitung sowie der übrigen ihm direkt unterstellten Direktoren und Mitarbeiter;
- Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats, insbesondere bezüglich Konzernstrategie;
- Vorbereitung der Bereitstellung und des Einsatzes der zur Verwirklichung der Gesellschafts- und Gruppenzielsetzungen notwendigen Ressourcen (Mittel und Personal), einschliesslich Aus- und Weiterbildung des Personals und Förderung des Nachwuchses;
- Vertretung der Gesamtinteressen der Gesellschaft und der Gruppe gegenüber Dritten, soweit diese nicht vom Verwaltungsrat wahrgenommen werden.

6.2 Besondere Aufgaben und Kompetenzen

- 6.2.1 Der CEO informiert den Verwaltungsrat in dessen Sitzungen über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigen Geschäftsvorfälle sowie über die Tätigkeiten der Mitglieder der Geschäftsleitung. Ausserhalb der Sitzungen meldet er ausserordentliche und schwerwiegende Geschäftsvorfälle ohne Verzug dem Präsidenten.
- 6.2.2 Der CEO entscheidet in Fällen, die in die Kompetenz des Verwaltungsrats fallen, für die wegen ihrer zeitlichen Dringlichkeit ausnahmsweise die Zustimmung des Verwaltungsrats nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, und unterrichtet diesen unverzüglich von seinem Entscheid.
- 6.2.3 Der CEO stellt wirksame Verfahren und Konzepte sicher, die eine angemessene Risikobeurteilung sowie eine angemessene Beurteilung der Ausgestaltung des Risikomanagements, des internen Kontrollsystems sowie der Wirksamkeit von Controlling und Prüfungstätigkeit der Revisionsstelle für die Gesellschaft und die Gruppe ermöglichen.
- 6.2.4 Der CEO bestimmt die zu seiner Unterstützung erforderliche Infrastruktur.

7. MITGLIEDER DER GESCHÄFTSLEITUNG

7.1 Zuteilung der Aufgaben

Der Verwaltungsrat bestimmt auf Antrag des CEO die Aufteilung der Aufgaben nach Geschäfts- und Gruppenbereichen bzw. Gruppenfachfunktionen sowie deren Zuteilung an die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung.

In den Aufgaben, welche dieses OGR oder weitere vom Verwaltungsrat erlassene Reglemente, Richtlinien oder Weisungen vorsehen, entscheiden die Mitglieder der Geschäftsleitung in Abstimmung mit dem CEO.

Die Geschäftsleitung ist kein Kollektivorgan.

7.2 Verantwortlichkeit

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind für die ihnen übertragenen Geschäftsbereiche je einzeln verantwortlich. Sie berücksichtigen bei ihren Entscheiden immer auch die Interessen der Gruppe und stimmen sich in Angelegenheiten, die geschäftsbereichsüberschreitende Bedeutung oder Auswirkungen haben, mit den übrigen betroffenen Mitgliedern der Geschäftsleitung ab.

7.3 Aufgaben

Den einzelnen Mitgliedern der Geschäftsleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Umsetzung der Gesamtstrategie und Entwicklung ihres Geschäftsbereichs unter Beachtung der Gruppenvorgaben und Gruppenschwerpunkte;
- Erreichen der vorgegebenen strategischen und operativen Ziele im Geschäftsbereich;
- Regelmässige Berichterstattung an den CEO. Auf Einladung des Präsidenten oder des jeweiligen Vorsitzenden erstatten die Mitglieder der Geschäftsleitung in den Sitzungen des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsratsausschüsse auch direkt Bericht.

7.4 Sitzungen der Geschäftsleitung

Zwecks gegenseitiger Information sowie Koordination und Abstimmung der Meinungsbildung unter den Mitgliedern der Geschäftsleitung und damit Schaffung der Voraussetzungen einer gemeinsam getragenen Gruppengeschäftspolitik treffen sich die Mitglieder der Geschäftsleitung regelmässig unter dem Vorsitz des CEO. Dieser bereitet die Sitzungen vor, erlässt die Einladungen, leitet die Sitzungen und stellt die Protokollführung sicher.

Weitere Sitzungsteilnehmer können vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen werden.

7.5 Interessenkonflikte und Handeln mit PSP-Aktien

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung gelten die Bestimmungen in Ziff. 3.6 und in Ziff. 3.7 betreffend Interessenkonflikte bzw. Handeln mit PSP-Aktien analog.

7.6 Geheimhaltung, Aktenrückgabe

Alle Mitglieder der Geschäftsleitung sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über vertrauliche Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen. Geschäftsakten, einschliesslich elektronischer Datenträger, sind spätestens bei Amtsende zurückzugeben.

8. WEITERE REGLEMENTE

Der Verwaltungsrat kann weitere Reglemente erlassen, die dieses OGR ergänzen. Sie dürfen mit den Bestimmungen dieses OGR aber nicht im Widerspruch stehen.

9. ABÄNDERUNG DES OGR UND ABWEICHUNGEN IM EINZELFALL

Jede Änderung dieses OGR, inklusive integrierender Bestandteile, sowie jede Abweichung vom OGR im Einzelfall erfordern die Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Verwaltungsrats.

Dieses OGR wurde vom Verwaltungsrat am 4. Mai 2023 einstimmig beschlossen und ersetzt dasjenige vom 6. März 2017, samt Ergänzung vom 20. Februar 2023. Es tritt sofort in Kraft.

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident